

Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)
gemäß Verordnung (EU) 2015/830

Artikel-Nr.: 401 FLUIDA Abbeizer «FUTURA»
Druckdatum: 14.12.2019 Bearbeitungsdatum: 14.12.2019 CHD
Version: 8.7 Ausgabedatum: 14.12.2019 Seite 1 / 10

ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs beziehungsweise des Gemischs und des Unternehmens

1.1. Produktidentifikatoren

Artikelnr. (Hersteller/Lieferant) 401
Handelsname/Bezeichnung FLUIDA Abbeizer «FUTURA»

1.2. Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Relevante identifizierte Verwendungen:

Beschichtungsstoff zum Schutz von Oberflächen

1.3. Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Lieferant (Hersteller/Importeur/nachgeschalteter Anwender/Händler)

Knuchel Farben AG
Farben + Lacke Telefon: +41 (0) 32 636 50 40
Steinackerweg 11 Telefax: +41 (0) 32 636 50 45
CH-4537 Wiedlisbach

Auskunft gebender Bereich:

Laborleitung
E-Mail (fachkundige Person) info@knuchel.ch

1.4. Notrufnummer

Notrufnummer 145 (+41 (0)44 251 51 51)

ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren

2.1. Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]

Das Gemisch ist als gefährlich eingestuft im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP].

| | | |
|---------------------|----------------------------------|--|
| Acute Tox. 4 / H302 | Akute Toxizität (oral) | Gesundheitsschädlich bei Verschlucken. |
| Eye Irrit. 2 / H319 | Schwere Augenschädigung/-reizung | Verursacht schwere Augenreizung. |

2.2. Kennzeichnungselemente

Kennzeichnung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]

Gefahrenpiktogramme



Achtung

Gefahrenhinweise

H302 Gesundheitsschädlich bei Verschlucken.
H319 Verursacht schwere Augenreizung.

Sicherheitshinweise

P101 Ist ärztlicher Rat erforderlich, Verpackung oder Kennzeichnungsetikett bereithalten.
P102 Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen.
P103 Vor Gebrauch Kennzeichnungsetikett lesen.
P264 Nach Gebrauch Hände gründlich waschen.
P270 Bei Gebrauch nicht essen, trinken oder rauchen.
P280 Schutzhandschuhe und Augenschutz/Gesichtsschutz tragen.
P301 + P312 BEI VERSCHLUCKEN: Bei Unwohlsein GIFTINFORMATIONSZENTRUM oder Arzt anrufen.
P305 + P351 + P338 BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser spülen. Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter spülen.
P330 Mund ausspülen.
P337 + P313 Bei anhaltender Augenreizung: Ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen.
P501 Inhalt/Behälter industrieller Verbrennungsanlage zuführen.

Gefahrbestimmende Komponenten zur Etikettierung

Benzylalkohol

Ergänzende Gefahrenmerkmale (EU)

nicht anwendbar

2.3. Sonstige Gefahren

Es liegen keine Informationen vor.

Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)
gemäß Verordnung (EU) 2015/830

Artikel-Nr.: 401
Druckdatum: 14.12.2019
Version: 8.7

FLUIDA Abbeizer «FUTURA»
Bearbeitungsdatum: 14.12.2019
Ausgabedatum: 14.12.2019

CHD
Seite 2 / 10

ABSCHNITT 3: Zusammensetzung / Angaben zu Bestandteilen

3.2. Gemische

Beschreibung Polyisocyanathaltige Formulierung, enthaltend folgende gefährlichen Stoffe:

Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]

| EG-Nr. CAS-Nr. INDEX-Nr. | REACH-Nr. Bezeichnung Einstufung // Bemerkung | Gew-% |
|---------------------------------------|--|---------|
| 202-859-9 100-51-6 603-057-00-5 | 01-2119492630-38 Benzylalkohol Acute Tox. 4 H302 / Acute Tox. 4 H332 | 25 - 50 |
| 203-572-1 108-32-7 607-194-00-1 | 01-2119537232-48 Propylencarbonat Eye Irrit. 2 H319 | 25 - 50 |
| 26027-37-2 | C18-Fettsäure Monoethanolamid, ethoxiliert Eye Dam. 1 H318 | 2.5 - 5 |

Zusätzliche Hinweise

Vollständiger Wortlaut der Einstufungen: siehe unter Abschnitt 16

ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

4.1. Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Allgemeine Hinweise

Bei Auftreten von Symptomen oder in Zweifelsfällen ärztlichen Rat einholen. Bei Bewusstlosigkeit nichts durch den Mund verabreichen, in stabile Seitenlage bringen und ärztlichen Rat einholen.

Nach Einatmen

Betroffenen an die frische Luft bringen und warm und ruhig halten. Bei unregelmäßiger Atmung oder Atemstillstand künstliche Beatmung einleiten.

Nach Hautkontakt

Beschmutzte, getränkte Kleidung sofort ausziehen. Bei Berührung mit der Haut sofort abwaschen mit viel Wasser und Seife. Keine Lösemittel oder Verdünnungen verwenden.

Nach Augenkontakt

Einige Minuten lang behutsam mit Wasser ausspülen. Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter ausspülen. Sofort ärztlichen Rat einholen.

Nach Verschlucken

Bei Verschlucken Mund mit Wasser ausspülen (nur wenn Verunfallter bei Bewusstsein ist). Sofort ärztlichen Rat einholen. Betroffenen ruhig halten. KEIN Erbrechen herbeiführen.

4.2. Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Bei Auftreten von Symptomen oder in Zweifelsfällen ärztlichen Rat einholen.

4.3. Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Elementarhilfe, Dekontamination, symptomatische Behandlung.

ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

5.1. Löschmittel

Geeignete Löschmittel

alkoholbeständiger Schaum, Kohlendioxid, Pulver, Sprühnebel, (Wasser)

Ungeeignete Löschmittel

scharfer Wasserstrahl

5.2. Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Bei Brand entsteht dichter schwarzer Rauch. Das Einatmen gefährlicher Zersetzungsprodukte kann ernste Gesundheitsschäden verursachen.

5.3. Hinweise für die Brandbekämpfung

Atemschutzgerät bereit halten. Geschlossene Behälter in der Nähe des Brandherdes mit Wasser kühlen. Löschwasser nicht in Kanalisation, Erdreich oder Gewässer gelangen lassen.

Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)
gemäß Verordnung (EU) 2015/830

Artikel-Nr.: 401
Druckdatum: 14.12.2019
Version: 8.7

FLUIDA Abbeizer «FUTURA»
Bearbeitungsdatum: 14.12.2019
Ausgabedatum: 14.12.2019

CHD
Seite 3 / 10

ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

- 6.1. **Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren**
Von Zündquellen fernhalten. Den betroffenen Bereich belüften. Dämpfe nicht einatmen.
- 6.2. **Umweltschutzmaßnahmen**
Nicht in die Kanalisation oder Gewässer gelangen lassen. Bei Verschmutzung von Flüssen, Seen oder Abwasserleitungen entsprechend den örtlichen Gesetzen die jeweils zuständigen Behörden informieren.
- 6.3. **Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung**
Ausgetretenes Material mit unbrennbarem Aufsaugmittel (z.B. Sand, Erde, Vermiculite, Kieselgur) eingrenzen und zur Entsorgung nach den örtlichen Bestimmungen in den dafür vorgesehenen Behältern sammeln (siehe Abschnitt 13). Nachreinigung mit Reinigungsmitteln durchführen, keine Lösemittel benutzen.
- 6.4. **Verweis auf andere Abschnitte**
Schutzvorschriften (siehe Abschnitt 7 und 8) beachten.

ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

7.1. Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Hinweise zum sicheren Umgang

Die Bildung entzündlicher und explosionsfähiger Dampfkonzentrationen in der Luft und ein Überschreiten der Arbeitsplatzgrenzwerte vermeiden. Das Material nur an Orten verwenden, bei denen offenes Licht, Feuer und andere Zündquellen ferngehalten werden. Elektrische Geräte müssen nach dem anerkannten Standard geschützt sein. Das Material kann sich elektrostatisch aufladen. Erdung von Behältern, Apparaturen, Pumpen und Absaugeinrichtungen vorsehen. Das Tragen antistatischer Kleidung einschließlich Schuhwerk wird empfohlen. Böden müssen elektrisch leitfähig sein. Von Hitzequellen, Funken und offenen Flammen fernhalten. Funkensicheres Werkzeug verwenden. Kontakt mit Haut, Augen und Kleidung vermeiden. Stäube, Teilchen und Spritznebel bei der Anwendung dieser Zubereitung nicht einatmen. Einatmen von Schleifstäuben vermeiden. Bei der Arbeit nicht essen, trinken, rauchen. Persönliche Schutzausrüstung: siehe Abschnitt 8. Niemals Behälter mit Druck leeren - kein Druckbehälter! Stets in Behältern aufbewahren, die dem gleichen Material des Originalbehälters entsprechen. Gesetzliche Schutz- und Sicherheitsvorschriften befolgen.

Weitere Angaben

Dämpfe sind schwerer als Luft. Dämpfe bilden mit Luft explosive Gemische.

7.2. Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Anforderungen an Lagerräume und Behälter

Lagerung in Übereinstimmung mit der Betriebssicherheitsverordnung. Behälter dicht geschlossen halten. Niemals Behälter mit Druck leeren - kein Druckbehälter! Rauchen verboten. Unbefugten Personen ist der Zutritt untersagt. Behälter sorgfältig verschlossen aufrecht lagern, um jegliches Auslaufen zu verhindern. Böden müssen den "Richtlinien für die Vermeidung von Zündgefahren infolge elektrostatischer Aufladungen (TRBS 2153)" entsprechen.

Zusammenlagerungshinweise

Von stark sauren und alkalischen Materialien sowie Oxidationsmitteln fernhalten.

Weitere Angaben zu Lagerbedingungen

Hinweise auf dem Etikett beachten. In gut belüfteten und trockenen Räumen zwischen 15 °C und 30 °C lagern. Vor Hitze und direkter Sonneneinstrahlung schützen. Behälter dicht geschlossen halten. Alle Zündquellen entfernen. Rauchen verboten. Unbefugten Personen ist der Zutritt untersagt. Behälter sorgfältig verschlossen aufrecht lagern, um jegliches Auslaufen zu verhindern.

7.3. Spezifische Endanwendungen

Technisches Merkblatt beachten. Gebrauchsanweisung beachten.

ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

8.1. Zu überwachende Parameter

Arbeitsplatzgrenzwerte:

Benzylalkohol

INDEX-Nr. 603-057-00-5 / EG-Nr. 202-859-9 / CAS-Nr. 100-51-6

MAK, Langzeitwert: 22 mg/m³; 5 ppm

Bemerkung: (kann über die Haut aufgenommen werden)

Zusätzliche Hinweise

Langzeitwert : Langzeit-Arbeitsplatzgrenzwert

Kurzzeitwert : Kurzzeit-Arbeitsplatzgrenzwert

*

Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)
gemäß Verordnung (EU) 2015/830

| | | | |
|--------------|------------|-------------------------------|--------------|
| Artikel-Nr.: | 401 | FLUIDA Abbeizer «FUTURA» | |
| Druckdatum: | 14.12.2019 | Bearbeitungsdatum: 14.12.2019 | CHD |
| Version: | 8.7 | Ausgabedatum: 14.12.2019 | Seite 4 / 10 |

Spitzenbegrenzung : Spitzenbegrenzung

DNEL:

Benzylalkohol

INDEX-Nr. 603-057-00-5 / EG-Nr. 202-859-9 / CAS-Nr. 100-51-6
DNEL akut dermal, Kurzzeit (systemisch), Arbeitnehmer: 40 mg/kg
DNEL Langzeit dermal (systemisch), Arbeitnehmer: 8 mg/kg
DNEL akut inhalativ (systemisch), Arbeitnehmer: 110 mg/m³
DNEL Langzeit inhalativ (systemisch), Arbeitnehmer: 22 mg/m³
DNEL akut dermal, Kurzzeit (systemisch), Verbraucher: 20 mg/kg
DNEL Langzeit dermal (systemisch), Verbraucher: 4 mg/kg
DNEL akut inhalativ (systemisch), Verbraucher: 27 mg/m³
DNEL Langzeit inhalativ (systemisch), Verbraucher: 5,4 mg/m³

Propylencarbonat

INDEX-Nr. 607-194-00-1 / EG-Nr. 203-572-1 / CAS-Nr. 108-32-7
DNEL Langzeit oral (wiederholt), Arbeitnehmer:
DNEL Langzeit dermal (systemisch), Arbeitnehmer: 50 mg/kg KG/Tag
DNEL Langzeit inhalativ (lokal), Arbeitnehmer: 20 mg/m³
DNEL Langzeit inhalativ (systemisch), Arbeitnehmer: 176 mg/m³
DNEL Langzeit dermal (systemisch), Verbraucher: 25 mg/kg KG/Tag
DNEL Langzeit inhalativ (lokal), Verbraucher: 10 mg/m³
DNEL Langzeit inhalativ (systemisch), Verbraucher: 43,5 mg/m³

PNEC:

Benzylalkohol

INDEX-Nr. 603-057-00-5 / EG-Nr. 202-859-9 / CAS-Nr. 100-51-6
PNEC Gewässer, Süßwasser: 1 mg/l
PNEC Gewässer, Meerwasser: 0,1 mg/l
PNEC Gewässer, periodische Freisetzung: 2,3 mg/l
PNEC Sediment, Süßwasser: 5,27 mg/kg
PNEC Sediment, Meerwasser: 0,527 mg/kg
PNEC, Boden: 0,456 mg/kg
PNEC Kläranlage (STP): 39 mg/l

Propylencarbonat

INDEX-Nr. 607-194-00-1 / EG-Nr. 203-572-1 / CAS-Nr. 108-32-7
PNEC Gewässer, Süßwasser: 0,9 mg/l
PNEC Gewässer, Meerwasser: 0,09 mg/l
PNEC Gewässer, periodische Freisetzung: 9 mg/l
PNEC, Boden: 0,81 mg/kg
PNEC Kläranlage (STP): 7400 mg/l

8.2. Begrenzung und Überwachung der Exposition

Für gute Belüftung sorgen. Dies kann durch lokale oder Raumabsaugung erreicht werden. Falls dies nicht ausreicht, um die Aerosol- und Lösemitteldampf-Konzentration unter den Arbeitsplatzgrenzwerten zu halten, muss ein geeignetes Atemschutzgerät getragen werden.

Persönliche Schutzausrüstung

Atemschutz

Liegt die Lösemittelkonzentration über den Arbeitsplatzgrenzwerten, so muss ein für diesen Zweck geeignetes, zugelassenes Atemschutzgerät getragen werden. Die Tragezeitbegrenzungen nach GefStoffV in Verbindung mit den Regeln für den Einsatz von Atemschutzgeräten (BGR 190) sind zu beachten. Nur Atemschutzgeräte mit CE-Kennzeichen inklusive vierstelliger Prüfnummer verwenden.

Handschutz

Für längeren oder wiederholten Umgang ist zu verwenden das Handschuhmaterial: NBR (Nitrilkautschuk)
Dicke des Handschuhmaterials > 0,4 mm ; Durchdringungszeit (maximale Tragedauer) > 480 min.
Die Unterweisungen und Informationen des Schutzhandschuh-Hersteller hinsichtlich Verwendung, Lagerung, Instandhaltung und Ersatz sind zu beachten. Durchdringungszeit des Handschuhmaterials in Abhängigkeit von Stärke und Dauer der Hautexposition. Empfohlene Handschuhfabrikate EN ISO 374
Schutzcremes können helfen, ausgesetzte Bereiche der Haut zu schützen. Nach einem Kontakt sollten diese keinesfalls angewendet werden.

Augen-/Gesichtsschutz

Bei Spritzgefahr dicht schließende Schutzbrille tragen.

Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)
gemäß Verordnung (EU) 2015/830

Artikel-Nr.: 401
Druckdatum: 14.12.2019
Version: 8.7

FLUIDA Abbeizer «FUTURA»
Bearbeitungsdatum: 14.12.2019
Ausgabedatum: 14.12.2019

CHD
Seite 5 / 10

Körperschutz

Tragen antistatischer Kleidung aus Naturfaser (Baumwolle) oder hitzebeständiger Synthefaser.

Schutzmaßnahmen

Nach Kontakt Hautflächen gründlich mit Wasser und Seife reinigen oder geeignetes Reinigungsmittel benutzen.

Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition

Nicht in die Kanalisation oder Gewässer gelangen lassen. Siehe Abschnitt 7. Es sind keine darüber hinausgehenden Maßnahmen erforderlich.

ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1. Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Aussehen:

| | |
|-------------------------------|------------------|
| Aggregatzustand: | Flüssig |
| Farbe: | siehe Etikett |
| Geruch: | charakteristisch |
| Geruchsschwelle: | nicht anwendbar |
| pH-Wert bei 20 °C: | nicht anwendbar |
| Schmelzpunkt/Gefrierpunkt: | nicht anwendbar |
| Siedebeginn und Siedebereich: | 204 °C |

Quelle: Benzylalkohol

Flammpunkt:

> 80 °C
Methode: DIN 53213

Verdampfungsgeschwindigkeit:

nicht anwendbar

Entzündbarkeit

Abbrandzeit (s): nicht anwendbar

Obere/untere Entzündbarkeits- oder Explosionsgrenzen:

| | |
|--------------------------|-----------|
| Untere Explosionsgrenze: | 1.3 Vol-% |
| Obere Explosionsgrenze: | 13 Vol-% |

Quelle: Benzylalkohol

Dampfdruck bei 20 °C:

0.1 mbar
Quelle: Benzylalkohol

Dampfdichte:

nicht anwendbar

Relative Dichte:

Dichte bei 20 °C: 1.04 g/cm³

Löslichkeit(en):

Wasserlöslichkeit (g/L) bei 20 °C: unlöslich

Verteilungskoeffizient n-Octanol/Wasser: siehe Abschnitt 12

Selbstentzündungstemperatur:

435 °C
Quelle: Benzylalkohol

Zersetzungstemperatur:

nicht anwendbar

Viskosität bei °C:

3000 - 4000 mPas

Explosive Eigenschaften:

nicht anwendbar

Brandfördernde Eigenschaften:

nicht anwendbar

9.2. Sonstige Angaben

Festkörpergehalt (%): 4 Gew-%

Lösemittelgehalt:

| | |
|------------------------|----------|
| Organische Lösemittel: | 96 Gew-% |
| Wasser: | 0 Gew-% |

ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

10.1. Reaktivität

Es liegen keine Informationen vor.

10.2. Chemische Stabilität

Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)
gemäß Verordnung (EU) 2015/830

Artikel-Nr.: 401 FLUIDA Abbeizer «FUTURA»
Druckdatum: 14.12.2019 Bearbeitungsdatum: 14.12.2019 CHD
Version: 8.7 Ausgabedatum: 14.12.2019 Seite 6 / 10

Bei Anwendung der empfohlenen Vorschriften zur Lagerung und Handhabung stabil. Weitere Informationen über sachgemäße Lagerung: siehe Abschnitt 7.

10.3. Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Von starken Säuren, starken Basen und starken Oxidationsmittel fernhalten, um exotherme Reaktionen zu vermeiden.

10.4. Zu vermeidende Bedingungen

Bei hohen Temperaturen können gefährliche Zersetzungsprodukte entstehen. *

10.5. Unverträgliche Materialien

nicht anwendbar

10.6. Gefährliche Zersetzungsprodukte

Bei hohen Temperaturen können gefährliche Zersetzungsprodukte entstehen, z.B.: Kohlendioxid, Kohlenmonoxid, Rauch, Stickoxide.

ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]

11.1. Angaben zu toxikologischen Wirkungen *

Akute Toxizität

Gesundheitsschädlich bei Verschlucken.

Benzylalkohol

oral, LD50, Ratte: 1,23 mg/kg

dermal, LD50, Ratte: 4,115 mg/kg

dermal, LD50, Kaninchen: 2 mg/kg

oral, NOEL, Ratte: 400 mg/kg

oral, NOEL, Maus: 200 mg/kg

inhalativ (Dämpfe), NOAEC, Ratte: 1072 mg/m³

Methode: OECD 412

Propylencarbonat

oral, LD50, Ratte: 29000 mg/kg

dermal, LD50, Kaninchen: > 2000 mg/kg

Ätz-/Reizwirkung auf die Haut; Schwere Augenschädigung/-reizung

Verursacht schwere Augenreizung.

Benzylalkohol

Haut, Kaninchen (4 h)

Methode: OECD 404

nicht reizend.; nicht ätzend

Augen, Kaninchen

Methode: OECD 405

Verursacht schwere Augenreizung.; nicht ätzend

Propylencarbonat

Haut, Kaninchen (4 h)

Methode: BASF - Test

nicht reizend.

Augen, Kaninchen

Methode: OECD 405

Verursacht schwere Augenreizung.

Sensibilisierung der Atemwege/Haut

Benzylalkohol

Haut, Meerschweinchen: ; Bewertung nicht sensibilisierend.

Methode: OECD 406

Propylencarbonat

Haut: ; Bewertung Wirkt nicht hautsensibilisierend am Menschen.

Methode: Patch-Test Mensch: nicht sensibilisierend (Human Patch Test)

Atemwege:

Keine Daten verfügbar

CMR-Wirkungen (krebserzeugende, erbgutverändernde und fortpflanzungsgefährdende Wirkung)

Benzylalkohol

Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)
gemäß Verordnung (EU) 2015/830

Artikel-Nr.: 401
Druckdatum: 14.12.2019
Version: 8.7

FLUIDA Abbeizer «FUTURA»
Bearbeitungsdatum: 14.12.2019
Ausgabedatum: 14.12.2019

CHD
Seite 7 / 10

Keimzellmutagenität
Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.
Karzinogenität
Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.
Reproduktionstoxizität
Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Propylencarbonat

Keimzellmutagenität; Bewertung negativ
OECD 482; OECD 471 (Ames Test); OECD 474
Karzinogenität; Bewertung negativ
Methode: OECD 451
Spezies: Maus, männlich/weiblich; dermal; 104 Wochen; 2 Tage pro Woche
Reproduktionstoxizität; Bewertung negativ
Methode: OECD 414
Spezies: Ratte, männlich/weiblich ; oral; 1000 mg/kg, NOAEL
Teratogenität
Methode: OECD 414
Spezies: Ratte, männlich/weiblich ; 5000 mg/kg; NOAEL

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition; Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition

Benzylalkohol

Spezifische Zielorgan-Toxizität (einmalige Exposition)
Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.
Spezifische Zielorgan-Toxizität (wiederholte Exposition)
Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.
Toxizität nach wiederholter Aufnahme (subakut, subchronisch, chronisch)
Keine Daten verfügbar

Propylencarbonat

Spezifische Zielorgan-Toxizität (einmalige Exposition)
Verschlucken; Reizt den Mund, Hals und den Magen; Aufgrund der vorliegenden Informationen ist bei einmaliger Exposition nicht mit einer organspezifischen Toxizität zu rechnen.
Spezifische Zielorgan-Toxizität (wiederholte Exposition)
Eine wiederholte inhalative Aufnahme des Stoffes verursachte keine substanzbedingten Effekte. Im Tierexperiment wurden nach wiederholter inhalativer Exposition keine adversen Effekte beobachtet. Auch nach wiederholter Aufnahme steht die lokale Reizwirkung im Vordergrund.

Aspirationsgefahr

Benzylalkohol

Aspirationsgefahr
Kann bei Verschlucken gesundheitsschädlich sein.; Kann beim Einatmen gesundheitsschädlich sein.; nicht reizend.

Propylencarbonat

Aspirationsgefahr; Bewertung Keine Aspirationsgefahr anzunehmen.

Erfahrungen aus der Praxis/beim Menschen

Das Einatmen von Lösemittelanteilen oberhalb des AGW-Wertes kann zu Gesundheitsschäden führen, wie z.B. Reizung der Schleimhäute und Atmungsorgane, Schädigung von Leber, Nieren und des zentralen Nervensystems. Anzeichen dafür sind: Kopfschmerzen, Schwindel, Müdigkeit, Muskelschwäche, Benommenheit, in schweren Fällen: Bewusstlosigkeit. Lösemittel können durch Hautresorption einige der vorgenannten Effekte verursachen. Längerer und wiederholter Kontakt mit dem Produkt führt zum Fettverlust der Haut und kann nicht-allergische Kontakthautschäden (Kontaktdermatitis) und/oder Schadstoffresorption verursachen. Spritzer können Reizungen am Auge und reversible Schäden verursachen.

Zusammenfassende Bewertung der CMR-Eigenschaften

Die Inhaltsstoffe dieser Mischung erfüllen nicht die Kriterien für die CMR Kategorien 1A oder 1B gemäß CLP.

ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben

Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]
Nicht in die Kanalisation oder Gewässer gelangen lassen.

12.1. Toxizität

Benzylalkohol

Fischtoxizität, LC50, *Oncorhynchus mykiss* (Regenbogenforelle): 2,18 mg/l (96 h)
Daphnientoxizität, EC50, *Daphnia pulex* (Wasserfloh): 2,94 mg/l (48 h)

*

Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)
gemäß Verordnung (EU) 2015/830

Artikel-Nr.: 401 FLUIDA Abbeizer «FUTURA»
Druckdatum: 14.12.2019 Bearbeitungsdatum: 14.12.2019 CHD
Version: 8.7 Ausgabedatum: 14.12.2019 Seite 8 / 10

Algentoxizität, ErC50, Pseudokirchneriella subcapitata: 0,11 mg/l (72 h)
Fischtoxizität, LC50, Lepomis macrochirus (Sonnenbarsch): 10 ppm (96 h)
Algentoxizität, EC50, Algen: 2,6 mg/l (72 h)
Algentoxizität, NOEC, Skeletonema costatum: 0,027 mg/l (72 h)

Propylencarbonat

Fischtoxizität, LC50: > 1000 mg/l (96 h)
EU EG C.1 Akute Toxizität für Fisch
Daphnientoxizität, EC50: > 1000 mg/l (48 h)
Methode: OECD 202
Algentoxizität, ErC50: > 900 mg/l (72 h)
Methode: OECD 201
Bakterientoxizität, EC50: 25619 mg/l (16 h)
Methode: DIN 38412 / Teil 8

Langzeit Ökotoxizität

Propylencarbonat

Algentoxizität, NOEC 900 - 929 mg/l (72 h)
Methode: OECD 201
Statischer Test

12.2. Persistenz und Abbaubarkeit

Benzylalkohol

Biologischer Abbau: 92 - 96 (14 d)
Methode: OECD 301C
Leicht biologisch abbaubar (nach OECD-Kriterien)

Propylencarbonat

Biologischer Abbau: 83,5 - 87,7 Prozent (29 d); Bewertung Leicht biologisch abbaubar (nach OECD-Kriterien)
Methode: OECD 301B

12.3. Bioakkumulationspotenzial

Benzylalkohol

Verteilungskoeffizient n-Octanol/Wasser (log KOW): 1,05
Aufgrund des Verteilungskoeffizienten n-Octanol/Wasser ist eine nennenswerte Anreicherung in Organismen nicht zu erwarten.

Propylencarbonat

Verteilungskoeffizient n-Octanol/Wasser (log KOW): -0,5

Biokonzentrationsfaktor (BCF)

Benzylalkohol

Biokonzentrationsfaktor (BCF), Fische: 1,37

12.4. Mobilität im Boden

Benzylalkohol

Boden:
Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

Propylencarbonat

Boden:
Keine Daten verfügbar

12.5. Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Die Stoffe im Gemisch erfüllen nicht die PBT/vPvB Kriterien gemäß REACH, Anhang XIII.

12.6. Andere schädliche Wirkungen

Es liegen keine Informationen vor.

ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung

13.1. Verfahren der Abfallbehandlung

Sachgerechte Entsorgung / Produkt

Empfehlung

Nicht in die Kanalisation oder Gewässer gelangen lassen. Abfälle und Behälter müssen in gesicherter Weise beseitigt werden. Entsorgung gemäß Richtlinie 2008/98/EG über Abfälle und gefährliche Abfälle.

Vorschlagsliste für Abfallschlüssel/Abfallbezeichnungen gemäß EAKV

Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)
gemäß Verordnung (EU) 2015/830

Artikel-Nr.: 401
Druckdatum: 14.12.2019
Version: 8.7

FLUIDA Abbeizer «FUTURA»
Bearbeitungsdatum: 14.12.2019
Ausgabedatum: 14.12.2019

CHD
Seite 9 / 10

080111* Farb- und Lackabfälle, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten
*Gefährlicher Abfall gemäß Richtlinie 2008/98/EG (Abfallrahmenrichtlinie).

Sachgerechte Entsorgung / Verpackung

Empfehlung

Nicht kontaminierte und restentleerte Verpackungen können einer Wiederverwertung zugeführt werden. Nicht ordnungsgemäß entleerte Gebinde sind Sonderabfall.

ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport

Kein Gefahrgut im Sinne der Transportvorschriften.

14.1. UN-Nummer

nicht anwendbar

14.2. Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung

14.3. Transportgefahrenklassen

nicht anwendbar

14.4. Verpackungsgruppe

nicht anwendbar

14.5. Umweltgefahren

Landtransport (ADR/RID)

nicht anwendbar

Meeresschadstoff

nicht anwendbar

14.6. Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

Transport immer in geschlossenen, aufrecht stehenden und sicheren Behältern. Sicherstellen, dass Personen, die das Produkt transportieren, wissen, was im Falle eines Unfalls oder Auslaufens zu tun ist.

Hinweise zum sicheren Umgang: siehe Abschnitte 6 - 8

Weitere Angaben

Landtransport (ADR/RID)

Tunnelbeschränkungscode

-

Seeschifftransport (IMDG)

EmS-Nr.

nicht anwendbar

14.7. Massengutbeförderung gemäß Anhang II des MARPOL-Übereinkommens und gemäß IBC-Code

nicht anwendbar

ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften

15.1. Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

EU-Vorschriften

Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen

VOC-Wert (in g/L): 997

Nationale Vorschriften

Hinweise zur Beschäftigungsbeschränkung

Beschäftigungsbeschränkungen nach der Mutterschutzrichtlinienverordnung (92/85/EWG) für werdende oder stillende Mütter beachten.

Beschäftigungsbeschränkungen nach dem Jugendarbeitsschutzgesetz (94/33/EG) beachten.

15.2. Stoffsicherheitsbeurteilung

Eine Stoffsicherheitsbeurteilung wurde für folgende Stoffe in diesem Gemisch durchgeführt:

| EG-Nr. CAS-Nr. | Bezeichnung | REACH-Nr. |
|-----------------------|------------------|------------------|
| 202-859-9 100-51-6 | Benzylalkohol | 01-2119492630-38 |
| 203-572-1 108-32-7 | Propylencarbonat | 01-2119537232-48 |

ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)
gemäß Verordnung (EU) 2015/830

Artikel-Nr.: 401 FLUIDA Abbeizer «FUTURA»
Druckdatum: 14.12.2019 Bearbeitungsdatum: 14.12.2019 CHD
Version: 8.7 Ausgabedatum: 14.12.2019 Seite 10 / 10

Vollständiger Wortlaut der Einstufung aus Abschnitt 3

| | | |
|---------------------|----------------------------------|--|
| Acute Tox. 4 / H302 | Akute Toxizität (oral) | Gesundheitsschädlich bei Verschlucken. |
| Acute Tox. 4 / H332 | Akute Toxizität (inhalativ) | Gesundheitsschädlich bei Einatmen. |
| Eye Irrit. 2 / H319 | Schwere Augenschädigung/-reizung | Verursacht schwere Augenreizung. |
| Eye Dam. 1 / H318 | Schwere Augenschädigung/-reizung | Verursacht schwere Augenschäden. |

Einstufungsverfahren

Einstufung von Gemischen und verwendete Bewertungsmethode gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]

| | | |
|--------------|----------------------------------|---------------------|
| Acute Tox. 4 | Akute Toxizität (oral) | Berechnungsmethode. |
| Eye Irrit. 2 | Schwere Augenschädigung/-reizung | Berechnungsmethode. |

Abkürzungen und Akronyme

| | |
|-----------|--|
| ADR | Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße |
| AGW | Arbeitsplatzgrenzwert |
| BGW | Biologischer Grenzwert |
| CAS | Chemical Abstracts Service |
| CLP | Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung |
| CMR | Karzinogen, mutagen und/oder reproduktionstoxisch |
| DIN | Deutsches Institut für Normung / Norm des Deutschen Instituts für Normung |
| DNEL | Abgeleitete Nicht-Effekt-Konzentration |
| EAKV | Verordnung zur Einführung des Europäischen Abfallkatalogs |
| EC | Effektive Konzentration |
| EG | Europäische Gemeinschaft |
| EN | Europäische Norm |
| IATA-DGR | Verband für den internationalen Lufttransport |
| IBC-Code | Internationaler Code für den Bau und die Ausrüstung von Schiffen zur Beförderung gefährlicher Chemikalien als Massengut |
| ICAO-TI | Technische Anleitungen der Internationalen Zivilluftfahrtorganisation (ICAO) Vorschriften über die Beförderung gefährlicher Güter im Luftverkehr |
| IMDG-Code | Internationaler Code für die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen |
| ISO | Internationale Organisation für Normung |
| LC | Letale Konzentration |
| LD | Letale Dosis |
| MAK | Maximale Arbeitsplatzkonzentration |
| MARPOL | Internationales Übereinkommen zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch Schiffe |
| OECD | Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung |
| PBT | persistent, bioakkumulierbar, toxisch |
| PNEC | Abgeschätzte Nicht-Effekt-Konzentration |
| REACH | Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe |
| RID | Vorschriften über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Schiene |
| UN | United Nations |
| VOC | Flüchtige organische Verbindungen |
| vPvB | sehr persistent und sehr bioakkumulierbar |

Weitere Angaben

Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]

Die Informationen in diesem Sicherheitsdatenblatt entsprechen unserem derzeitigen Kenntnisstand sowie nationalen und EU-Bestimmungen. Das Produkt darf ohne schriftliche Genehmigung keinem anderen, als dem in Kapitel 1 genannten Verwendungszweck zugeführt werden. Es ist stets Aufgabe des Verwenders, alle notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, um die in den lokalen Regeln und Gesetzen festgelegten Forderungen zu erfüllen. Die Angaben in diesem Sicherheitsdatenblatt beschreiben die Sicherheitsanforderungen unseres Produktes und stellen keine Zusicherung von Produkteigenschaften dar.

* Daten gegenüber der Vorversion geändert